jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2019/3/28 132Bs418/18t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.03.2019

Norm

AVG §45 Abs3
StVG §116 Abs3

Rechtssatz

Parteiengehör ist von Amts wegen, ausdrücklich, in förmlicher Weise, unter Einräumung einer angemessenen Frist und unter Beachtung des § 13a AVG einzuräumen. Die Verletzung des Parteiengehör kann durch die bloße Nichtgebrauchnahme vom Recht auf Akteneinsicht nicht heilen.

Entscheidungstexte

- 132 Bs 418/18t
  Entscheidungstext OLG Wien 28.03.2019 132 Bs 418/18t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2019:RW0000946

Im RIS seit

12.04.2019

Zuletzt aktualisiert am

12.04.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at